OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602604/2/KH/Mu

Datum:
Linz, 4. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der Mag. K. S., R. X, X A. a. H., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 2. Juli 2018, GZ: 0006142/2017, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Verwaltungsstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 10 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 2. Juli 2018, GZ: 0006142/2017, verhängte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) über Mag. K. S. (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden), weil ihr vorgeworfen wurde, es als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen VB-XXXXX zu verantworten, dass entgegen den Bestimmungen des § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG) die erforderliche Auskunft – Lenkererhebung vom 1. Februar 2017 für den Tatzeitpunkt 17. Oktober 2016 um 15.35 Uhr, zugestellt am 8. Februar 2017 – nicht vorschriftsgemäß bis zum 22. Februar 2017 erteilt wurde. Aus dem E-Mail der Bf vom 16. Februar 2017 gehe nicht hervor, wer der Lenker des Kraftfahrzeuges gewesen sei.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und gab darin zunächst an, dass sie innerhalb der zeitlichen Frist ihre Lenkerauskunft erteilt habe. Weiters brachte sie zusammengefasst vor, dass sie am 9. Juli 2016 einen Autounfall gehabt hatte und danach 4 Wochen im Krankenstand war, aufgrund ihrer nachfolgenden Arbeitsunfähigkeit jedoch wiederum von 17. November 2016 bis 17. Juni 2018 in Krankenstand gewesen sei. Sie habe von Juli 2016 bis Juli 2018 unter Konzentrationsstörungen, Dauerkopfschmerzen, Nacken- und Schulterschmerzen, Schwindel, Nervenstörungen etc. gelitten. Aufgrund ihrer eingeschränkten Konzentrationsfähigkeit sei es ihr nicht möglich gewesen, die Fahrt im Detail zu rekonstruieren, wobei sie ihre Aussage nach bestem Wissen und Gewissen getätigt habe. Aufgrund ihres Berufsausfalls stünden ihr auch keinerlei finanzielle Mittel zur Verfügung, sie sei hochverschuldet. Aus diesem Grund ersuche sie um Erlass der Strafe.

3. Mit Schreiben vom 23. Juli 2018 (eingelangt am 26. Juli 2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: 0006142/2017, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und das Beschwerdevorbringen. Die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte mangels gesonderten Antrages und der Tatsache, dass im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, unterbleiben (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich fest:

Am 24. Jänner 2017 hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG wegen des Verdachtes einer Übertretung des § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 BStMG Anzeige erstattet, weil am 17. Oktober 2016 um 15.35 Uhr festgestellt wurde, dass mit dem auf die Bf zugelassenen Fahrzeug mit dem Kennzeichen VB-XXXXX die mautpflichtige Bundesstraße A1, Abschnitt KN Linz-Asten St. Florian, Richtungsfahrbahn Wien/Auhof, km 164,143, benutzt wurde, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 1. Februar 2017, GZ: 0006142/2017, wurde die Bf in ihrer Eigenschaft als Zulassungsbesitzerin gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Zustellung bekanntzugeben, wer das gegenständliche Kraftfahrzeug am 17. Oktober 2016 um 15.35 Uhr auf der A1, Abschnitt Knoten Linz – Asten St. Florian, Richtungsfahrbahn: Wien/Auhof, km 164,143, gelenkt hat bzw. jene Person zu benennen, welche diese Auskunft erteilen kann. In dieser Aufforderung befand sich auch der Hinweis auf die Strafbarkeit bei Nichterteilen der Auskunft bzw. unrichtiger Auskunftserteilung. Gemäß dem im Akt einliegenden Rückscheines wurde dieses Schreiben am 8. Februar 2017 der Bf zugestellt.

In ihrer E-Mail vom 16. Februar 2017 äußerte sich die Bf lediglich zu der von ihr falsch im Tönungsbereich der Windschutzscheibe angebrachten Vignette. Innerhalb der zweiwöchigen Frist erteilte sie keine dem Gesetz entsprechende Lenkerauskunft.

In der Folge wurde über die Bf mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 27. Februar 2017, GZ: 0006142/2017, wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 400 Euro verhängt.

In ihrem dagegen per E-Mail eingebrachten Einspruch vom 3. März 2017 gab die Bf an, dass sie diese Fahrt mit ihren Mann, J. H., wohnhaft in X A., R. X, gemeinsam unternommen und entweder er oder sie das gegenständliche Fahrzeug gelenkt hätte. Sie könnte aber nicht mit Sicherheit den Lenker angeben. Es werde aber generell vermutet, dass ihr Mann das Fahrzeug gelenkt hat, weil erfahrungsgemäß hauptsächlich ihr Mann die längeren Fahrten übernehme. Die nicht ordnungsgemäße Erstbeantwortung wurde damit begründet, dass sie sich damals

aufgrund eines Autounfalls und deren Folgen, nämlich Konzentrationsstörungen und Schwindel, im Krankenstand befunden hätte und dadurch auch die korrekte Abwicklung solcher Fragen beeinflusst war. Abschließend wurde die Herabsetzung der Geldstrafe beantragt.

Daraufhin wurde der Mann der Bf mit Schreiben der belangten Behörde vom 7. März 2017, GZ: 0006142/2017, aufgefordert, sich zum Verdacht wegen einer Übertretung der §§ 1 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 iVm § 20 Abs. 1 Bundesstraßenmautgesetz (BMStG) zu rechtfertigen.

Dagegen erhob die Bf in Vertretung ihres Mannes mit E-Mail vom 21. März 2017 Einspruch und führte zunächst darin aus, dass nun klar wäre, dass damals ihr Mann ihr Fahrzeug gelenkt hätte und sie lediglich als Beifahrerin mitgefahren wäre. In der Folge wurde darin auch von ihr zugestanden, dass die Vignette 2016 von ihr falsch angebracht wurde, sie aber in der Zukunft bei der Anbringung der Vignette vorsichtig sein werde. Schließlich gab sie zu ihrem Einkommen an, dass dieses aufgrund ihres längeren Krankenstandes seit November 2016 als Selbständige sehr mager wäre, weshalb sie abschließend um Erlass der Strafe bzw. um die Verminderung der Mindeststrafe ersuchte.

In der Folge wurde über den Mann der Bf mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 22. März 2017, GZ: 0006142/2017, wegen einer Übertretung nach dem BStMG eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 22 Stunden) verhängt.

Schließlich erging an die Bf das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde vom 2. Juli 2018, GZ: 0006142/2017, wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG.

Es steht fest, dass die Bf auf die an sie gerichtete Aufforderung zur Erteilung einer Lenkerauskunft vom 1. Februar 2017 (zugestellt am 8. Februar 2017) binnen der zur Verfügung stehenden Frist von 2 Wochen ab Zustellung, nämlich bis einschließlich Mittwoch, 22. Februar 2017, keine Person genannt hat, die das auf sie zugelassene Fahrzeug mit dem Kennzeichen VB-XXXXX am 17. Oktober 2016 um 15.35 Uhr auf der A1, Abschnitt Knoten Linz – Asten St. Florian, Richtungsfahrbahn: Wien/Auhof, km 164,143, gelenkt hat. Sie hat auch keine andere Person genannt, welche die Auskunft erteilen könnte. Erst im Rahmen des weiteren Ermittlungsverfahrens hat die Bf letztlich am 21. März 2017 angegeben, dass ihr Mann ihr Fahrzeug gelenkt hätte und sie nur als Beifahrerin mitgefahren wäre.

Die Bf verfügt aufgrund ihres Berufsausfalls über keinerlei finanzielle Mittel und ist verschuldet.

3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten behördlichen Verwaltungsaktes. Hinsichtlich des Beschwerdevorbringens der Bf, die Lenkerauskunft zeitgerecht erteilt zu haben, steht außer Zweifel fest, dass die Bf binnen der ihr zur Verfügung stehenden Frist von 2 Wochen ab Zustellung der Lenkererhebung keine Person genannt hat, die das auf ihr zugelassene Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort gelenkt hat bzw. keine andere Person genannt hat, die diese Auskunft erteilen könnte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) lauten wie folgt:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[...]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe

bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Der Bf wird im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine andere Person benannt zu haben, die die Auskunft erteilen könnte.

Der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge schützt die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerung möglichen Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (VwGH 22. März 2000, 99/03/0434 mwN). Sinn und Zweck der Regelung ist es daher, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 23. April 2010, 2010/02/0090 uvm.).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft fristgerecht und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, erteilt wird.

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, hätte der Bf die Verpflichtung getroffen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (vgl. dazu auch VwGH 5. Oktober 1990, 90/18/0190; 18. September 1991, 91/03/0165 uva.).

Die Bf hat binnen der ihr gesetzten Frist keine Auskunft erteilt, wer ihr Fahrzeug gelenkt hat bzw. keine Person genannt, welche diese Auskunft erteilen könnte. Somit ist der objektive Tatbestand der der Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat die Bf initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Die Bf hat lediglich vorgebracht, dass sie die von ihr geforderte Auskunft nach bestem Wissen und Gewissen zeitgerecht erteilt habe, darüber hinaus aber keine substantiierte Argumente geäußert. Außerdem hat sie auch keinerlei konkrete, begründete Beweisanträge gestellt. Somit ist jedenfalls zumindest von fahrlässigem Verhalten der Bf auszugehen. Die Bf hat daher ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon in den Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als unerheblich zu bezeichnen.

Allerdings ist im gegenständlichen Fall die belangte Behörde im Zuge der Strafbemessung selbst davon ausgegangen, dass die lange Verfahrensdauer und die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Bf als strafmildernd zu werten sind, während Erschwerungsgründe nicht vorliegen. Überdies wurde zugunsten der Bf auch berücksichtigt, dass sie im Rahmen des behördlichen Verwaltungsverfahren verspätet den verantwortlichen Fahrzeuglenker bekanntgegeben hat und dadurch die verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung des dem Auskunftsverlangen zugrunde gelegten Grunddeliktes noch möglich war. Jedoch muss der Bf auch zugestanden werden, dass sie im gesamten Verfahren mitgewirkt hat, obwohl, wie sie auch glaubhaft dargetan hat, sie sich zu diesem Zeitpunkt in einem schlechten Gesundheitszustand befand und unter anderen auch dadurch an Konzentrationsstörungen litt. Zudem muss beachtet werden, dass die belangte Behörde einerseits zunächst mit Strafverfügung vom 27. Februar 2017 über die Bf eine Geldstrafe in Höhe von 400 Euro wegen der nicht erteilten Lenkerauskunft und anderseits schließlich letztlich auch über ihren Mann eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro wegen des zu ahndenden Grunddeliktes, nämlich der Übertretung des BStMG, weil die Vignette lediglich falsch im Tönungsstreifen angebracht war, verhängt wurde. Daraus ist zu schließen, dass die belangte Behörde für die Bestrafung der Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG die Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG herangezogen hat. In diesem Zusammenhang ist jedoch insbesondere auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach es beim Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung des § 103 Abs. 2 KFG „nicht auf das Grunddelikt ankommt“ (vgl. z.B. VwGH 29.01.2003, 2000/03/0358; 05.06.1991, 91/18/0015; 18.01.1991, 90/18/0273; und 22.03.1989, 89/02/0005) – dies ganz abgesehen davon, dass mit dem Blick auf den gegenständlichen Fall eine Mautprellerei gemäß § 20 Abs. 1 BStMG ohnehin bloß mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen gewesen wäre.

Vor diesem Hintergrund erachtet es das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als tat- und schuldangemessen, die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe auf 50 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit auf 10 Stunden herabzusetzen, weil diese aus spezialpräventiver Sicht ausreichend ist, um die Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtungen nach § 103 Abs. 2 KFG von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung im konkreten Fall nichts entgegen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

4. Abschließend wird die Bf darauf hingewiesen, dass eine vermeintliche oder tatsächliche Vermögenslosigkeit keine Strafbefreiung bewirken kann. Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit der Beantragung einer Ratenzahlung bzw. eines Zahlungsaufschubes zur Begleichung der Geldstrafe bei der belangten Behörde hingewiesen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing